



## Bedingungen für die Benutzung der Maestro-Karte

Gültig ab 15. März 2020

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

Bank Frick & Co. AG  
Landstrasse 14  
9496 Balzers  
Liechtenstein

T +423 388 21 21  
F +423 388 21 22  
bank@bankfrick.li  
www.bankfrick.li

Reg.-Nr. FL-0001.548.501-4  
MwSt.-Nr. 53884

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte und als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen (vgl. Ziff. II) in Liechtenstein, in der Schweiz und im Ausland
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

#### 2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

#### 3. Kartenbevollmächtigte

(nachfolgend «Karteninhaber» genannt)

Karteninhaber können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Kartenbevollmächtigte sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen des Karteninhabers.

#### 4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

#### 5. Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels Maestro-Karte getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

#### 6. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

##### a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Karteninhaber sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

##### b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

##### c) Geheimhaltung der Maestro-PIN

Der Maestro-PIN ist geheim zu halten und darf vom Karteninhaber keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN

weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

##### d) Änderung der Maestro-PIN

Vom Karteninhaber geänderte Maestro-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

##### e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Karteninhaber darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben und diese – insbesondere Dritten – weder ausändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.

##### f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.10).

##### g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten – insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte – der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Nach dieser Frist gelten die Transaktionen als vom Kontoinhaber akzeptiert.

##### h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Karteninhaber Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

#### 7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

#### 8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge, die sich aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) ergeben, dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.5 und III.2). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Karteninhabers mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.





### 9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Karteninhabers wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

### 10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

### 11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

### 12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste, der Bank.

## II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

---

### 1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Kartenlimite eingesetzt werden.

### 2. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Kartenlimite eingesetzt werden.

### 3. Maestro-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag eine Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, sechsstellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte ihre eigene Maestro-PIN.

### 4. Änderung der Maestro-PIN

Dem Karteninhaber wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstellige Maestro-PIN zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Diese Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. d), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

### 5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Einführung der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den entsprechenden Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

### 6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Karteninhaber die Bedingungen für die Benutzung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Karteninhaber und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.



#### **7. Technische Störungen und Betriebsausfälle**

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeldbezugs- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem Karteninhaber keine Ansprüche auf Schadenersatz.

#### **8. Kartenlimiten**

Die Bank legt die Limite pro ausgegebener Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Kartenlimiten ist Sache des Kontoinhabers.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Karteninhaber und/oder Kontoinhaber und ohne Angabe von Gründen die Kartenlimite anzupassen.

#### **9. Transaktionsbeleg**

Der Karteninhaber erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten (auf Verlangen) sowie bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen (automatisch oder auf Verlangen) einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

#### **10. Sperrung**

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Karteninhaber und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Karteninhaber ausdrücklich verlangt, wenn er den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung der Maestro-Karte. Karteninhaber ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro-Karten sperren lassen. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle

verlangt werden. Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

#### **11. Ländereinstellung**

Jede Maestro-Karte verfügt über eine implementierte Ländereinstellung (Geoblocking). Die Grundeinstellung wird für die folgenden Länder vorgenommen: Liechtenstein, Schweiz und alle EU-Länder.

Die Einstellungen gelten für jede Maestro-Karte separat und können vom autorisierten Karteninhaber jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Bank geändert werden. Der Kontoinhaber kann die Ländereinstellungen für alle für das Konto ausgegebenen Maestro-Karten durch schriftliche Mitteilung an die Bank ändern.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte jederzeit und ohne Vorankündigung an den Karteninhaber, wenn die Maestro-Karte in einem Land eingesetzt wird, das vom Karteninhaber und/oder vom Kontoinhaber nicht eingestellt wurde.

### **III. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank**

---

Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.